

## Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz  
 Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013  
 Wirksamwerden:

### Vorblatt

#### Ziele

- Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung sowie des Schutzes vor Menschenhandel,
- Verbesserung des Schutzes von unmündigen Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung der bestehenden Straftatbestände und Anpassung von Strafdrohungen im 10. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)
- Erweiterung der Straftatbestände und Anpassung der Strafdrohungen beim Menschenhandel (§ 104a StGB) und bei der Verbotenen Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB)
- Unbedingte Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 StPO bei Unmündigen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

Zu den Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB)

Die vorgeschlagenen Strafverschärfungen sowie die Ausweitung bestehender Tatbestände können mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich insgesamt nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit einhergehenden möglichen Steigerungen der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen kann es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Strafvollzug kommen. Die allfälligen mit den gesetzlichen Änderungen verbundenen Mehraufwendungen werden im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz aus dessen Budget, im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres aus dem Budget dieses Ressorts bedeckt.

Zu den Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO)

|                     | € | 2013     | 2014           | 2015           | 2016           | 2017           |
|---------------------|---|----------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Auszahlungen</b> |   | <b>0</b> | <b>126.752</b> | <b>133.090</b> | <b>139.745</b> | <b>146.733</b> |

Im Sinne der Art. 18 bis 20 der RL 2011/93/EU wird in § 66 Abs. 2 eine zwingende psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeschlagen. Obwohl mit Unsicherheiten aufgrund einer möglichen Schwankung der Anzahl der Anzeigen zu rechnen ist, kann von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund EUR 127.000 für den Bund ausgegangen werden. Die Bedeckung des Mehraufwands wird aus dem Budget des Bundesministeriums für Justiz erfolgen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen:**

Hauptziel des Entwurfs ist der weitere Ausbau des Schutzes vor Sexualdelikten und Menschenhandel. Nach dem Kriminalitätsbericht 2011 waren bei den Sexualdelikten und beim Menschenhandel mehr als 75 % der Opfer weiblich.

**Soziale Auswirkungen:**

Der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung soll ausgebaut werden.

**Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Schutz von Kindern vor Sexualdelikten und Menschenhandel weiter verbessert werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Artikel 1 des Entwurfs dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI, ABl. Nr. L 101 vom 15.4.2011 S. 1, und der materiellrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.1.2012 S. 7. Artikel 2 Z 1 dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU.

Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013****Problemanalyse****Problemdefinition**

Die Richtlinien 2011/93/EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels sind in nationales Recht umzusetzen. Wenngleich die Vorgaben der Richtlinien in Österreich im materiellen Strafrecht bereits in weiten Teilen erfüllt werden, sind in Teilbereichen Erhöhungen der Strafdrohungen (z.B. beim Menschenhandel) und die Ausweitung bestehender Straftatbestände erforderlich. Die Erhöhung der Strafdrohungen beim Menschenhandel wurde auch von der Expertengruppe des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Menschenhandels-Konvention („GRETA“) angeregt. Weiters sollen auch Empfehlungen des VN-Kinderrechtskomitees in Bezug auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie umgesetzt werden. Schließlich soll auch der Entschließung des Nationalrates vom 6.7.2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, 265/E, Rechnung getragen und eine Strafschärfung in diesem Bereich vorgeschlagen werden. Auch im Bereich der gewaltbestimmten Sexualdelikte sowie beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen sollen verschärfende Anpassungen vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Änderung in der Strafprozessordnung dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der RL 2011/93/EU.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtumsetzung der Richtlinien 2011/93/EU und 2011/36/EU würde ein Vertragsverletzungsverfahren drohen.

### Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zum Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Dok. 8155/10, DROIPEN 29) sowie zum Entwurf für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI (Dok. 8157/2010, DROIPEN 30), je vom 29.3.2010, sind in die Abschätzung eingeflossen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Gerichtliche Kriminalstatistik, Verfahrensautomation Justiz (VJ)

## Ziele

### Ziel 1: Verbesserung des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung sowie des Schutzes vor Menschenhandel

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|--|--|
| Bestimmte Verhaltensweisen sind derzeit straflos. Bestimmte Sexualdelikte weisen atypische Strafraumen auf, die dem Unwertgehalt dieser Taten nicht ausreichend Rechnung tragen. | Eine Prognose, wie sich die gegenständliche Novelle auf die Zahl der künftig anfallenden Delikte auswirken wird, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schaffung neuer Straftatbestände und die Anhebung von Strafdrohungen einen positiven Effekt auf die Rechtstreue der Normunterworfenen hat. Im Falle von Verstößen gegen die neuen Tatbestände werden Strafverfahren geführt und gerichtliche Strafen verhängt.<br>Anhand der gerichtlichen Kriminalstatistik und der Verfahrensautomation Justiz wird im Evaluierungszeitpunkt die Zahl der Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen nach den neuen Straftatbeständen sowie die Höhe der verhängten Strafen ersichtlich sein. |

### Ziel 2: Verbesserung des Schutzes von unmündigen Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|--|--|
| Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist nach den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Opfers zu gewähren. | Verbesserung des Schutzes von unmündigen Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, durch die obligatorische Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung (66 Abs. 2 StPO). |

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Änderungen im 10. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen im Wesentlichen neue Straftatbestände eingeführt und Strafdrohungen angepasst werden. Konkret sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB),
- Anpassung der Definition der Prostitution nach § 74 Abs. 1 Z 9 StGB,
- Ausdehnung des Tatbestandes und Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB,
- Ausdehnung des Tatbestandes der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB,
- Anhebung der Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung und der Strafdrohung für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung (§§ 201 und 202 StGB),
- Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB),
- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim Sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB),
- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB,
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB),
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB),
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB),
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Bestimmte Verhaltensweisen, die künftig strafbar sein werden, sind derzeit noch straflos.                           | Durch die Maßnahme soll der Rechtsschutz erhöht werden. Eine Prognose, wie sich die gegenständliche Novelle auf die Zahl der künftig anfallenden Delikte auswirken wird, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schaffung neuer Straftatbestände einen positiven Effekt auf die Rechtstreue der Normunterworfenen hat. Im Falle von Verstößen gegen die neuen Tatbestände werden Strafverfahren geführt und gerichtliche Strafen verhängt. |
| Im Jahr 2011 wurden zu nachstehenden Delikten folgende Strafen verhängt:  | Durch die Anhebung der Strafdrohungen soll der Rechtsschutz erhöht werden. Eine Prognose, wie sich die gegenständliche Novelle auf die Zahl der künftig anfallenden Delikte auswirken wird, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung der Strafrahen einen positiven Effekt auf die Anzahl der Delikte und somit auf den Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung hat.   |
| <b>Delikte:</b><br>1. § 201, 2. § 202, 3. § 205, 4. § 206, 5. § 207, 6. § 207b, 7. § 208, 8. § 215a                 | Anhand der gerichtlichen Kriminalstatistik und der Verfahrensautomation Justiz werden die zum Evaluierungszeitpunkt verhängten Strafen   |
| <b>Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Monate:</b><br>Ad 1.0, ad 2. 2, ad 3. 2, ad 4.0, ad 5. 1, ad 6. 0, ad 7. 4, ad 8. 0 |  |
| <b>Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Mo.</b>   |  |

---

Ad 1. 9, ad 2. 4, ad 3. 3, ad 4. 12, ad 5. 3, ad 6. 0, ad 7. 2, ad 8. 0 ersichtlich sein.

**Freiheitsstrafe über 6 bis 12 Mo.**

Ad 1. 6, ad 2. 9, ad 3. 3, ad 4. 10, ad 5. 11, ad 6. 1, ad 7. 0, ad 8. 0

**Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Jahre**

Ad 1. 28, ad 2. 5, ad 3. 3, ad 4. 15, ad 5. 11, ad 6. 0, ad 7. 0, ad 8. 0

**Freiheitsstrafe über 3 bis 5 Jahre**

Ad 1. 16, ad 2. 0, ad 3. 0, ad 4. 8, ad 5. 3, ad 6. 0, ad 7. 1, ad 8. 0

**Freiheitsstrafe über 5 Jahre, ausgen. lebenslang**

Ad 1. 20, ad 2. 0, ad 3.0, ad 4. 17, ad 5. 1, ad 6. 0, ad 7. 0, ad 8. 0

---

**Maßnahme 2: Anpassungen der Straftatbestände Menschenhandel (§ 104a StGB) und Verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Straftatbestände der §§ 104a und 194 StGB sollen inhaltlich erweitert werden. Die Erhöhung der Strafdrohungen bei § 104a StGB soll eine schuld- und tatangemessene Bestrafung der Täter ermöglichen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Bestimmte Verhaltensweisen, die künftig strafbar sein werden, sind derzeit noch straflos.                     | Durch die Schaffung neuer Straftatbestände soll der Schutz von Opfern des Menschenhandels erhöht werden. Eine Prognose, wie sich die gegenständliche Novelle auf die Zahl der künftig anfallenden Delikte auswirken wird, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schaffung neuer Straftatbestände einen positiven Effekt auf die Rechtstreue der Normunterworfenen hat. Im Falle von Verstößen gegen die neuen Tatbestände werden Strafverfahren geführt und gerichtliche Strafen verhängt. Anhand der gerichtlichen Kriminalstatistik und der Verfahrensautomation Justiz wird ersichtlich sein, wie viele Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen es geben wird. |
| Im Jahr 2011 wurden folgende Strafen verhängt:<br>§ 104a: Freiheitsstrafe über 6 bis 12 Monate: 1<br>§ 194: 0 | Durch die Anhebung der Strafdrohungen soll der Schutz von Opfern des Menschenhandels erhöht werden. Eine Prognose, wie sich die gegenständliche Novelle auf die Zahl der künftig anfallenden Delikte auswirken wird, ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung der Strafrahen einen positiven Effekt auf die Anzahl der Delikte und somit auf den Schutz vor Menschenhandel hat. Anhand der gerichtlichen Kriminalstatistik und der Verfahrensautomation Justiz werden die zum Evaluierungszeitpunkt verhängten Strafen ersichtlich sein.  |

---

**Maßnahme 3: Änderung des § 66 Abs. 2 StPO**

Beschreibung der Maßnahme:

In Umsetzung der RL 2011/93/EU wird die unbedingte Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung nach § 66 Abs. 2 StPO bei Unmündigen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, vorgeschlagen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|--|--|
| Derzeit hängt die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung davon ab, ob sie aus der Sicht des Entscheidungsträgers bei Opfern nach § 65 Z 1 lit.a oder b erforderlich ist. | Künftig soll die psychosoziale Prozessbegleitung bei Opfern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, jedenfalls gewährt werden und somit zu einer Verbesserung des Opferschutzes beitragen. |

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Zu den Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB):

Die vorgeschlagenen Strafverschärfungen sowie die Ausweitung bestehender Tatbestände können mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich insgesamt nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Grafl, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007, zeige die zeitliche Entwicklung der Sanktionierungspraxis, dass die Gerichte grundsätzlich auf Veränderungen der Strafdrohungen reagieren. Nach der Einführung der Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei einer Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 201 Abs. 2 StGB) durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) sei allerdings im Jahr 2003 keine strengere Strafenpraxis festgestellt worden. Wenn der Gesetzgeber dennoch mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz bei den Delikten des Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person sowie beim sexuellen Missbrauch mit Todesfolge auch für diese Tatbestände den Strafsatz bei fahrlässiger Todesfolge auf dieses Niveau erhöhte, ist dies vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch für diese Delikte gelten sollte, dass sie nicht weniger strafwürdig erscheinen, als Raub mit fahrlässiger Todesfolge. Nunmehr soll als letztes vergleichbares Delikt auch § 202 StGB mit dieser Strafdrohung versehen werden und wird für § 202 StGB nichts wesentlich anderes gelten, als seinerseits für § 201. Dieser Befund wird auch dadurch erhärtet, dass eine aktuelle Betrachtung der Verurteiltenzahlen zeigt, dass der Einfluss punktueller kriminalpolitischer Maßnahmen beschränkten Ausmaßes isoliert betrachtet nicht nur nicht gemessen, sondern seriös nicht einmal geschätzt werden kann: Betrachtet man beispielsweise den gleichfalls vom vorliegenden Entwurf betroffenen § 205 StGB, so zeigt sich, dass es in den Jahren 2001 bis 2009 durchschnittlich 15 Verurteilte pro Jahr gegeben hat. Mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz wurde die Strafdrohung – wie bereits erwähnt – verschärft. Ungeachtet dessen stiegen die Verurteiltenzahlen in den Jahren 2010 und 2011 auf 24 (2010) bzw. 25 (2011) an, was also ein Niveau weit über dem langjährigen Durchschnitt bedeutet. Es kann nun wohl nicht gesagt werden, dass dies ein auch nur annähernd vorhersehbares Ergebnis der Strafschärfung war. Umgekehrt wurde mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz auch die Strafdrohung beim Delikt des sexuellen Missbrauchs Unmündiger in gleicher Weise verschärft. Dort betrug der Durchschnitt der Verurteilungen für die Jahre 2001 bis 2009 91 Verurteilte pro Jahr. In diesem Fall lagen die Verurteiltenzahlen der Jahre 2010 und 2011 deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt, nämlich bei 60 (2010) und 61 (2011). Bei vergleichbaren Delikten folgten also ein- und derselben Maßnahme in dem einen Fall eine Zunahme der Verurteilungen um mehr als die Hälfte gegenüber dem langjährigen Durchschnitt und in dem anderen Fall ein Rückgang um rund ein Drittel. Abgesehen davon, dass 15 Verurteilte bei einer Gesamtzahl von 36.461 Verurteilten pro Jahr praktisch kaum ins Gewicht fallen würden, kann also nicht einmal gesagt werden, dass der Umstand, dass das Strafmaß, das für diese Personen im Jahr 2011 bei ihrer Verurteilung herangezogen wurde, nämlich 6 Monate bis 1 Jahr

Freiheitsstrafe, nach dem gegenständlichen Vorschlag nicht mehr zur Verfügung stehen würde, aufwandserhöhend zu Buche schlagen würde, weil es ebenso gut sein könnte, dass die Verurteiltenzahlen durch die vorgeschlagene Maßnahme zurückgehen könnten. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass derartige Unwägbarkeiten keine Besonderheit des Sexualstrafrechts darstellen. So entwickelten sich die Verurteiltenzahlen beim Delikt des Raubes bei gleichbleibender Strafdrohung seit 1975 wie folgt: (1975: 181, 1980: 343, 1985: 400, 1990: 413, 1995: 397, 2000: 452, 2005: 627, 2010: 836, 2011: 699); trotz unveränderter Strafdrohung also anscheinend ein mehr oder weniger konstanter Anstieg seit 1975, isoliert betrachtet 2010 – 2011 jedoch ein deutlicher Rückgang. Auch hier zeigt sich also, dass die Verurteiltenzahlen und damit die Belastung der Justizbehörden relativ unabhängig von der Strafdrohung sein können. Es muss jedoch auf die Möglichkeit der Mehrbelastungen der Justiz durch Strafschärfungsmaßnahmen hingewiesen werden, ebenso auf die Möglichkeit, dass es nach Maßgabe der möglichen Steigerungen der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Strafvollzug kommen kann.

Im Zweifel wird daher für die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen Kostenneutralität geschätzt. Allfällige mit den gesetzlichen Änderungen entgegen dieser Schätzung dennoch verbundene Mehraufwendungen werden im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz aus dessen Budget, im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres aus dem Budget dieses Ressorts bedeckt werden.

#### Zur Änderung in der Strafprozessordnung (StPO)

|                     | € | 2013     | 2014           | 2015           | 2016           | 2017           |
|---------------------|---|----------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Auszahlungen</b> |   | <b>0</b> | <b>126.752</b> | <b>133.090</b> | <b>139.745</b> | <b>146.733</b> |

Im Sinne der Art. 18 bis 20 der RL 2011/93/EU wird in § 66 Abs. 2 eine zwingende psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeschlagen. Es ist daher von einem Mehraufwand in der Höhe von EUR 126.752,06 auszugehen.

#### - Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

|                            | € | 2013     | 2014            | 2015            | 2016            | 2017            |
|----------------------------|---|----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Werkleistungen             |   | 0        | 126.752         | 133.090         | 139.745         | 146.733         |
| <b>Aufwendungen gesamt</b> |   | <b>0</b> | <b>126.752</b>  | <b>133.090</b>  | <b>139.745</b>  | <b>146.733</b>  |
| <b>Nettoergebnis</b>       |   | <b>0</b> | <b>-126.752</b> | <b>-133.090</b> | <b>-139.745</b> | <b>-146.733</b> |

#### Erläuterung

Im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung:

Im Jahr 2012 wurde insgesamt 784 unmündigen Personen psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne des § 66 Abs. 2 StPO gewährt, wobei dafür durchschnittliche Kosten in der Höhe von EUR 1.074,17 angefallen sind. Vorauszuschicken ist, dass Prozessbegleitung nur Opfern iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO (sohin Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung, Beeinträchtigung der sexuellen Integrität sowie Angehörigen einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte) zu gewähren ist. Weiters ergibt sich aus den Kriminalitätsberichten des BM.I der letzten 5 Jahre, dass durchschnittlich 590 Personen pro Jahr unter 14 Jahren Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden. Zwar lag die Zahl der unmündigen Opfer, die im Jahr 2011 von Delikten gegen Leib und Leben betroffen waren, bei rund 2.400, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der Großteil auf die Bestimmung des § 83 entfiel (2011 rund 2.060) und bei diesem Delikt in der Regel keine Prozessbegleitung gewährt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits jetzt rund 80% der unmündigen Opfer von Sexualdelikten Prozessbegleitung erhalten.

Ausgehend von diesen Zahlen und Annahmen ist daher in rund 118 Fällen (20% von 590) mit einem zusätzlichen Aufwand in der Höhe von **gesamt 126.752,06** (durchschnittliche Kosten pro Fall von EUR 1.074,17) zu rechnen. Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass es sich bei den der Berechnung zugrunde

gelegten durchschnittlichen Kosten aus dem Jahr 2012 um die beantragten Kosten handelt, sodass diese nach Endabrechnung allenfalls geringfügig nach unten zu korrigieren wären.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Hauptziel des Entwurfs ist der weitere Ausbau des Schutzes vor Sexualdelikten und Menschenhandel. Nach dem Kriminalitätsbericht 2011 waren bei den Sexualdelikten und beim Menschenhandel mehr als 75 % der Opfer weiblich.

### **Soziale Auswirkungen**

Anpassungen beim Straftatbestand des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) dienen der Verbesserung des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

### **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**

Durch die Einführung neuer Straftatbestände, verschärfende Anpassungen bei den Strafrahmen und Anpassungen beim Tätigkeitsverbot für verurteilte Sexualstraftäter soll der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Personen unter 18 Jahren weiter verbessert werden.